

08.10.2020

Sonderpädagogische Beratung durch Mobile Dienste

hier: Stellungnahme des Verbands zur Entwurfsfassung

Der Verband Sonderpädagogik

- bestätigt die Notwendigkeit der Regelung spezifischer sonderpädagogischer Angebote in der inklusiven Schule
- begrüßt die Möglichkeit, zum o.a. Entwurf eines Erlasses Stellung beziehen zu können
- bringt sich im Interesse der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung im Land mit seiner Expertise in allen Förderschwerpunkten ein

Der Verband Sonderpädagogik

- stellt fest, dass der vorliegende Entwurf positive Grundsätze berücksichtigt, jedoch trotz des vorausgegangenen Dialogs mit den Verbänden fachliche Unklarheiten und Mängel aufweist
- ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden unzulänglichen Entwurf keine hinreichende Fundierung für die unterschiedlichen fachlichen (schwerpunktbezogenen) Anforderungen in der inklusiven allgemeinen Schule gegeben ist
- empfiehlt dringend, den Entwurf fachlich zu überarbeiten

Der Verband Sonderpädagogik

- verkennt nicht die Schwierigkeiten, die vor allem darin begründet sind, dass sehr unterschiedlich ausgeprägte sonderpädagogische (schwerpunktbezogene) Herausforderungen in unterschiedlichen Regionen mit je eigenen Strukturen und Traditionen zu regeln sind
- vertritt die Auffassung, dass die Schwierigkeiten einer überzeugenden Ausgestaltung des Erlasses auch darin begründet sind, dass es

- keine erlassliche Regelung für das Zusammenwirken allgemeiner und sonderpädagogischer Fachlichkeit in einem inklusiven Bildungssystem gibt
- keine umfassende konzeptionelle erlassliche Regelung der sonderpädagogischen Unterstützung in der inklusiven allgemeinen Schule gibt (entsprechend dem Grundsatzterlass zur sonderpädagogischen Förderung aus dem Jahre 2005)
- ist überzeugt, dass die Herausforderungen durch
 - die inklusive Bildung in der zweiten Dekade der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention und
 - durch die Vorgaben des Nieders. Schulgesetzes und dem durch die Einführung der inklusiven Schule erfolgten Paradigmenwechsel eindeutige Stellungnahmen und klare Steuerungen durch die oberste Schulbehörde erfordern.

Zum Erlassentwurf

Vorbemerkung

Der Landesvorstand setzte sich seit Jahren für eine erlasslich geregelte Grundlage für die sonderpädagogische Organisationsform des Mobilen Dienstes ein.

Angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Förderschwerpunkte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung braucht es eine Regelung, die alle fachspezifischen Anforderungen berücksichtigt und hinreichend flexibel ist, um den unterschiedlichen Bedarfen entsprechen zu können und regionale Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen.

Anmerkungen zu einzelnen Aspekten

Zur Bezeichnung des Erlasses

Der Mobile Dienst (seit 2005 als Organisationsform sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule bezeichnet) umfasst grundsätzlich verschiedene sonderpädagogische Handlungsformen, die alle der Unterstützung der allgemeinen (in einzelnen Fällen auch der Förderschule) und berufsbildenden Schule dienen. Dazu gehören Diagnostik, Entwicklung von Hilfsmitteln, Durchführung und Anleitung von spezifischen Trainings (z.B. Mobilitätstraining), Beratung.

Die Aufgabe der Beratung ist sicherlich zentral, die Bezeichnung deckt jedoch nicht den umfangreichen Aufgabenbereich ab.

Neben dieser Verkürzung adressiert die Bezeichnung nur die Lehrkräfte, nicht aber die Schülerinnen und Schüler. Die Arbeit im Mobilen Dienst bezieht sich in mehreren Bereichen direkt auf die Schülerinnen und Schüler.

Vorschlag:

Einsatz Mobiler Dienste in der inklusiven Schule
oder: Unterstützung der inklusiven Bildung durch Mobile Dienste

1. Hinweise und Vorschläge zu „Ziele“

Im ersten Ziel wird der Mobile Dienst als externes Beratungssystem bezeichnet. Hier wird erneut verkürzend der Aspekt der Beratung hervorgehoben. Außerdem wird der unklare Begriff des Systems verwendet, der bei der zweiten Zielsetzung auch auf die Schule bezogen wird.

Der Mobile Dienst sollte nicht als System (das ist er nicht), sondern als Organisationsform sonderpädagogischer Förderung (siehe o.a. Grundsatzterlass) bezeichnet werden.

„Bedürfnisse von Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf ...“ ist eine etwas eigentümliche Beschreibung. Das kann entfallen, wenn die Tätigkeit des Mobilen Dienstes auf die Schule insgesamt bezogen wird.

Fachlich falsch ist die Verknüpfung mit einem vorliegenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit wird die bedeutsame präventive Aufgabe ausgeblendet. Hier ist eine Verknüpfung mit der zweiten Zielsetzung zu beachten. (Es wird aber nicht das System Schule „befähigt“).

Die Bezeichnung „Beschulung“ verbietet sich - Schülerinnen und Schüler werden als Akteure ihrer Entwicklung betrachtet, die sich mit Lerngegenständen auseinandersetzen und soziale Verhaltensweisen erproben und die zunehmend selbstständig ihren Lern- und Entwicklungsprozess (mit-)gestalten.

Vorschlag

Förderschullehrkräfte mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen / Förderschwerpunkten unterstützen als Mobile Dienste die allgemeinbildende und die berufsbildende Schule in inklusiven Bildungsprozessen. Die Unterstützung bezieht sich sowohl auf die Lehrkräfte als auch auf die Schülerinnen und Schüler. In die Tätigkeitsfelder der Mobilen Dienste können Multiprofessionelle Teams mit unterschiedlichen Expertisen einbezogen werden (z.B. auch therapeutische Fachkräfte).

2. Hinweise und Vorschläge zu „Aufgaben“

- (Vergleiche die unterschiedlichen Anfänge der Absätze in 1 und 2)

- Schulen werden nicht beraten, sondern Personen

- Die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie anderer Personen in verschiedenen Institutionen sollte der Übersichtlichkeit wegen vom engeren Aufgabenkatalog abgesetzt werden. Zu ergänzen wären die Kitas und Frühförderstellen (z.B. in den Bereichen Hören und Sehen).

- Die Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft wird begrüßt. Die Begriffe „Erstberatung“ und „gewährt“ werden abgelehnt. Beratung ist in der Regel ein Prozessgeschehen, mit einer ein-maligen Beratung ist es in der Regel nicht getan.

- Der Einsatz einer Lehrkraft im Mobilen Dienst kann nicht auf ausgewählte Förderschwerpunkte begrenzt werden. Das ist fachlich nicht haltbar und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Hier müssen die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Geistige Entwicklung ergänzt werden. Hier ist gegenwärtig aber noch Diskussionsbedarf über die konkrete Ausgestaltung vorhanden.

- Die Aufstellung der möglichen Inhalte der Beratung ist hilfreich. Hier könnte deutlich unterschieden werden zwischen einerseits der Aufklärung spezifischer Inhalte, der Weitergabe von Informationen und andererseits der wechselseitigen kollegialen Beratung im Sinne eines Austauschs über pädagogische, didaktisch-methodische Fragestellungen und damit eines Kompetenztransfers. Lehrkräfte im Mobilen Dienst sind keine Nachhilfelehrer oder Fortbildner sondern fachkundige Partner in einem kollegialen Austausch.

Hier können weitere Präzisierungen und Akzentuierungen vorgenommen werden, z.B. „Fragen der Erziehung“ ersetzen durch „Gemeinsame Reflexion von Erziehungsprozessen.“

3. Hinweise zu „Arbeitsweise“

- Der erste Satz ist etwas umständlich, weil von zwei Beratungsangeboten ausgegangen wird. Hier könnte ausgeführt werden, dass die Angebote des Mobilen Dienstes die in der inklusiven Schule vorhandene sonderpädagogische Expertise bei spezifischen Fragestellungen ergänzt.
Es versteht sich von selbst, dass Aktivitäten erfolgen, wenn ein Anlass gegeben ist.
- Der zweite Satz bläht die Tätigkeit auf. Nicht jeder Einsatz ist mit diesem expliziten Zusammenwirken verknüpft. Günstiger wäre eine definitorische Äußerung zu Beginn des Bereichs („Der Mobile Dienst hat eine schülerbezogene und eine systembezogene Ausrichtung“)
- Absatz 2: Der Begriff der systembezogenen Beratung wird unvermittelt eingeführt.
- Absatz 3: Statt zweimaliger Verwendung des Begriffs der Beratung könnte formuliert werden: Insbesondere bei spezifischen Fragen einzelner Förderschwerpunkte sind für die Beratung einzubeziehen:
- Hier fehlen neben den Unterrichtsbeobachtungen Hinweise auf den individuellen Förderplan, die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, einen Entwicklungsbericht, eine Fallbeschreibung, vorliegende Gutachten, spezifische diagnostische Verfahren.
- Abs. 4 ist überflüssig.
- In den Abs. 4 und 5 wird „gewirkt“. Die erste Aussage in Abs. 5 ist entbehrlich, weil das selbstverständlich ist. Die Partner sind bereits in Abs. 1 enthalten.
- Abs. 5: Das Zusammenwirken zwischen den Mobilen Diensten und den Vertretern der Institutionen sollte nach den Vorstellungen und Möglichkeiten der Beteiligten entwickelt werden. Die Aussage ist entbehrlich.

4. Hinweise zu „Verfahren“

- Abs. 3: Die Aufgabe sollte durch die Regionalen Zentren (RZI) (bis zur vollständigen Einrichtung ggfs. die Förderschulen / Förderzentren) vorgenommen werden.

Die RZI sind am Besten in der Lage, niedrigschwellig Anfragen zum Einsatz Mobiler Dienste ggfs. kooperativ mit Förderzentren, Landesbildungszentren und innerhalb der Schulbehörde zu prüfen und zu bearbeiten und die Auswahl der Lehrkräfte für den Mobilen Dienst im Rahmen der durch die Behörde vorgegebenen Ressourcen vorzunehmen. Die RZI gewährleisten die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Fachexpertise in der jeweiligen Region (Kreisfreie Stadt, Landkreis). Deshalb müssen die RZI bezüglich ihrer Auswahl- und Steuerungsaufgaben personell und organisatorisch gestärkt werden, sowie mehr Zuständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und passende Ausstattung erhalten. Die RZI sind auch die geeignete Institution, um regionale Strukturen und Vereinbarungen kooperativ und vernetzt mit diversen Beteiligten (Schulträger, Jugendämter,...) mitzugestalten.

-Statt: „Beratungsbedarfe“: „Bedarfe“ (bei Abs. 3 und Abs. 5)

- Abs. 7: Die Landesbildungszentren müssen ausdrücklich einbezogen werden. Hier müssen Klärungen zu den Ressourcen und zur Koordinierung und Steuerung erfolgen. Auch hier sollte die Zuständigkeit bei den RZI liegen.

Von Bedeutung ist die Aufgabe, die Tätigkeiten der Lehrkräfte im Mobilen Dienst mittel- oder langfristig in den Rahmenbedingungen der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte abzubilden. Hierbei ist in besonderer Weise die Verfügbarkeit von Förderschullehrkräften in den verschiedenen Förderschwerpunkten zu beachten. Die Frage kann nicht sein, was die Arbeitsverordnung gegenwärtig zulässt, sondern wie sie nach den Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte anzupassen ist.

5. Abschließendes Statement

Der Komplexität des Mobilen Dienstes und seiner Bedeutung für die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung und den damit verbundenen vielfältigen pädagogischen, didaktisch-methodischen, fachlichen, technischen, organisatorischen und kooperativen notwendigen Regelungen wird mit dem vorliegenden Entwurf des Erlasses insgesamt nicht entsprochen.

Die fachlichen Stellungnahmen des Verbands für Blinden- und Sehbehinderten pädagogik zeigen auf, wie differenziert und unterschiedlich die spezifischen Angebotsformen der Mobilen Dienste zu betrachten sind. In gleicher Weise sind die weiteren Förderschwerpunkte zu betrachten.

Diese notwendigen spezifischen Ausführungen könnten auf die grundsätzlichen, für alle Mobilen Dienste geltenden Bestimmungen in einem zweiten Teil / Anhang folgen. Gesonderte Erlasse sollte es nicht geben, weil dadurch einheitliches Handeln der Mobilen Dienste erschwert wird.

Der Verband Sonderpädagogik

- lehnt den Entwurf aus vielfältigen fachlichen Gründen ab
- fordert eine zeitnahe und intensive Erarbeitung unter Beteiligung aller relevanten Fachverbände
- bietet seine engagierte und fachlich fundierte Mitarbeit an.